

**Satzung zur 5. Änderung der Satzung des
MÜLLABFUHR-ZWECKVERBANDES ODENWALD (MZVO) vom 25.01.2001**

Die Verbandsversammlung des MÜLLABFUHR-ZWECKVERBANDES ODENWALD hat in ihrer Sitzung am 23. November 2022 nachstehende Satzung zur 5. Änderung der Satzung des MÜLLABFUHR-ZWECKVERBANDES ODENWALD vom 25.01.2001, zuletzt geändert durch die Satzung vom 11.12.2018, beschlossen:

Artikel 1

1. § 22 wird wie folgt eingefügt:

§ 22 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Für das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern gelten die Bestimmungen des § 21 KGG.
- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen.
- (3) Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Zweckverband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die bis zu seinem Ausscheiden entstanden sind, nach Maßgabe des Umlageschlüssels gemäß § 21 Satz 1 dieser Satzung. Darüber hinaus sind weitere mit dem Ausscheiden verbundene Nachteile des Zweckverbandes oder der verbleibenden Mitglieder auszugleichen. Als Nachteile für die verbleibenden Mitglieder gelten insbesondere mit dem Austritt verbundene zusätzliche Belastungen der Abfallgebühren in den verbleibenden Mitgliedskommunen.

2. § 22 wird zu § 23

3. § 23 wird zu § 24

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

64753 Brombachtal, den 23.11.2022

MÜLLABFUHR-ZWECKVERBAND
ODENWALD

Verst
Verbandsvorsteher